7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 ff. des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am XXXXX (Beschluss zur Drucksache Nr. 0000/20) folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt beschlossen.

Artikel 1: Änderungen

- Der § 8 (2) wird wie folgt geändert (Streichungen durchgestrichen, Hinzufügungen unterstrichen):
- b) Arbeitsamt, Bundesagentur für Arbeit;
- k) die Kreisschülervertretungen der Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, , Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Förderschulen und dem <u>das</u> Schülerparlament;
- m) die Fakultät Sozialwesen Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt;
- n) Tagesmütter Kindertagespflege Erfurt e. V.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein/eine Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein zweiter Stellvertreter benannt werden.

- Nach § 8 (2) werden zwei neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- (3) Die Kreisschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
- (4) Für jedes der Mitglieder nach § 8 Abs. 2 und 3 ist von der entsendenden Stelle ein/eine Stellvertreter/in zu benennen. Für den Fall dessen Verhinderung kann von der entsendenden Stelle ein/e zweite/r Stellvertreter/in benannt werden.
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- Der neue Absatz 5 wird in Satz 1 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):
- (5) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 <u>bis 4</u> erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.